

**P. G. Scheurlen: Seltene erbliche Anomalien des Serumalbumins.** [Med. Klin., Tübingen.] [Tübingen, 12.—14. IV. 1961.] Ber. 7. Tag. dtsh. Ges. Anthropol., Suppl. Homo (Göttingen) 1963, 117—121.

Die von BENNHOLD zuerst beobachtete Analbuminämie sei sehr selten. Bisher seien nur fünf Fälle beschrieben worden. Es wurden bei 225 Personen der Analbuminämiesippe der Albumingehalt bestimmt. Weder bei den Eltern der beiden Geschwister — bei denen eine Analbuminämie bestand — noch bei den näheren oder ferneren Verwandten konnte eine Abweichung im Serumalbumingehalt oder der Serumproteine festgestellt werden. Dagegen wurde eine außerordentlich starke Blutsverwandtschaft festgestellt. In der Ehe der Eltern bestand eine doppelte Consanguinität III. Grades. Der Vater der beiden Analbuminämiegeschwister entstammte einer Vetter-Basen-Ehe. Der Ahnenschwund sei hochgradig („nur noch im Stammbaum von Don Carlos übertroffen“). Es werden sieben verschiedene Stammbäume der Sippen mit Doppelalbuminämie zusammengestellt und einige Überlegungen über die mögliche Differenz der elektrophoretischen Beweglichkeit der doppelten Albumine gebracht. H. KLEIN (Heidelberg)

**F. Peetoom and K. W. Pondman: The significance of the antigen-antibody complement reaction. III. The identification of  $C'_4$  in the Immunoelectrophoretic pattern obtained with antihuman complement serum.** (Die Bedeutung der Antigen-Antikörper-Komplementreaktion. III. Die Feststellung von  $C'_6$  mittels Immunoelektrophorese mit Anti-Human-Komplement-Serum.) [Ctr. Labor. of Netherland Red Cross Blood Transf. Serv., Amsterdam.] Vox sang. (Basel) 8, 605—616 (1963).

Immunoelektrophoretische Analyse von frischem menschlichem Serum mit Anti-Human-Komplement-Immunsereen läßt zwei Präcipitationslinien ( $\beta_1C$  und  $\beta_1E$ ) erkennen. Die im Original näher beschriebenen experimentellen Untersuchungen beweisen, daß sich die Anti- $\beta_1E$ -Antikörper gegen die  $C'_4$  Komponente richten und daß das  $\beta_1E$ -Globulin hydrazinempfindlich ist wie  $C'_4$ . Spaltung des  $\beta_1E$ -Globulins in  $\beta_1E_1$  und  $\beta_1E_2$  kann durch hydrazinaktiviertes  $C'_4$  erzielt werden. E. STICHNOTH (Münster/Westf.)

**J. Dausset, J. Colombani et Monique Colombani: Etude de nouveaux groupes sériques à l'aide des «antiglobulines individuelles».** (Das Studium neuer Serumgruppen mittels der „individuellen Antiglobuline“.) [Inst. de Rech. sur Leucémies, Hôp. St.-Louis, Paris.] Nouv. Rev. franç. Hémat. 3, 567—574 (1963).

Die Verwendung von „individuellen Antiglobulinen“, d. h. durch die Immunisierung von Kaninchen mit dem Serum eines Einzelindividuums erzeugte Antiglobulinseren, gelang es neue antigene  $\gamma$ -Globulinmuster auf ihr genetisches Verhalten zu untersuchen. So zeigten die Seren von sechs eineiigen Zwillingen mit sechs dieser Antiglobulinseren identisches Verhalten. In ähnlicher Weise sprach das Ergebnis der Familienuntersuchung für einen autosomal mendelegenden Erbgang. Nach den bisherigen Befunden scheint keine Beziehung zu den bereits bekannten Gm- und INV-Gruppen zu bestehen. Zur Sicherung ist jedoch ein weitaus größeres Untersuchungsmaterial nötig. JUNGWIRTH (München)

**Roger Smith and A. D. Wright: Gangrene in haemoglobin C-trait after exposure to cold.** (Gangrän bei einem Hämoglobin-C-Träger nach Kälteexposition.) [Ctr. Middlesex Hosp., London.] Lancet 1963 II, 760—761.

Verf. beschreiben einen Patienten aus Westindien mit Hämoglobin-C-Befund, der nach Kälteexposition in beiden Unterschenkeln und Füßen ein Gangrän entwickelte. Einzelheiten im Original. JUNGWIRTH (München)

## Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **A. Ohm: Persönlichkeitswandlung unter Freiheitsentzug. Auswirkungen von Strafen und Maßnahmen.** Berlin: W. de Gruyter & Co. 1964. 161 S. DM 30.—.

Verf. (Dr. phil.) war 27 Jahre lang im Justiz-Vollzugsdienst tätig; er hat Untersuchungs-häftlinge, jugendliche und erwachsene männliche und weibliche Strafgefangene, sowie Zucht-häusler kennengelernt und exploriert. Seine Erfahrungen sind in dieser wertvollen Monographie

zusammengestellt. Verf. bespricht in fünf getrennten Kapiteln die Wandlung während der Untersuchungshaft, Einwirkung von kurzen Strafen (bis zu 5 Jahren), Wandlungen während einer langen bzw. lebenslänglichen Strafe, Wandlungen von Sittlichkeitsverbrechern und die Traumwelt der Gefangenen. Die Auswirkungen sind ziemlich verschiedenartig, dies hängt allem Anscheine nach mit dem Charakter des betreffenden Häftlings zusammen. Besonders interessant ist die Darstellung der Einstellung von kastrierten Sittlichkeitsverbrechern, deren weiteres Schicksal Verf. durch Einblick in das Bundesstrafregister kontrollierte. Die Untersuchungen gipfeln etwa in folgendem: Die Einlieferung in Untersuchungshaft erzeugt Schock und Panik, manchmal auch Aggression und Primitivreaktionen, sowie Suicidneigungen und Überschwemmung durch Affekte. Bei längerer Dauer erfolgt eine allmähliche Anpassung, die Hoffnung auf baldige Beendigung der Haft steht oft im Vordergrund. Zielstrebige fachkundige Arbeit im Jugendgefängnis gilt als recht fruchtbar; negative Folge kann eine Infektion durch kriminelle Mithäftlinge sein. Die Kastration ist nach den Erfahrungen von Verf. von hoher kriminaltherapeutischer Wirkung. Als Folgen hat er Affektlabilität, Minderwertigkeitsgefühle und Depressionen beobachtet. Die Traumwelt der Gefangenen ist gekennzeichnet durch ein Wegschieben der Realität und eine mangelnde Auseinandersetzungsbereitschaft. Vielfach lassen die Träume ein Bedürfnis zur Fortsetzung der gefährdeten sozialen Beziehungen erkennen. Zum Abschluß seiner Monographie tritt Verf. lebhaft dafür ein, daß Forscher auf dem Gebiet der Kriminologie in der Haftanstalt mit einem sachkundigen Arbeitsstab ausgerüstet werden müssen.

B. MUELLER (Heidelberg)

● Hans von Hentig: **Studien zur Kriminalgeschichte.** Hrsg. von CHRISTIAN HELFER. Bern: Stämpfli & Cie. 1962. 196 S. Geb. DM 28.—.

Die Zusammenstellung bringt 14 Arbeiten des bekannten Kriminologen, dessen Literaturkenntnis, Assoziations- und Deutungsfähigkeit man immer wieder bewundern muß. Das Buch enthält sein Bild und ein Verzeichnis seiner Arbeiten. Besprochen werden folgende Gebiete: Der Rabenstein, die Brücke im Strafrecht und Strafverfahren, Fischmarkt und Strafstätte, der „blaue Stein“ zu Bonn, Richten auf Stroh, gerichtliche Klänge und Geräusche, Teeren und Federn, das Indiz der Tränenlosigkeit im Hexenprozeß, Schwangerschaft und verzögerte Exekution, der Schandpfahl, eine mittelalterliche Bestrafung (in englischer Sprache), Beseelung und Tabu des Galgens, zur Soziologie des Richtschwertes, der gehängte Henker, kriminalstatistische Daten aus früheren Jahrhunderten. Auf folgende Einzelheiten sei hingewiesen: Der Rabenstein entspricht im großen und ganzen dem Galgenberg. Es scheint von jeher der Volkssitte entsprochen zu haben, Rechtsbrecher von einer Brücke ins Wasser zu stoßen; so mag es gekommen sein, daß die Hinrichtungsplätze vielfach auf Brücken errichtet wurden. Ein Fischmarkt hat für manchen Besucher etwas Unästhetisches, er war auch nicht sonderlich sauber, so mag es gekommen sein, daß die Strafstätten vielfach auf dem Fischmarkt errichtet wurden. Bei dem „blauen Stein“, der deutlicher als in Bonn noch in Köln zu sehen ist, handelt es sich um Aufbauten aus Stein, gegen die der Rechtsbrecher vor der Hinrichtung vom Scharfrichter mehrere Male gestoßen wurde. Daß man auf Stroh hinrichtete, scheint nicht damit zusammenzuhängen, daß das Stroh das Blut aufsaugen sollte; Stroh entsprach dem Gras, auf Gras wurden nach altindischem Brauch Opfer dargebracht; Verf. nimmt einen solchen Zusammenhang an. Vornehme Verurteilte wurden vielfach auf einem schwarzen oder roten Teppich hingerichtet. Die Armesünderglocke oder auch Schandglocke ist auch jetzt noch im Volksmunde bekannt. Beim Teeren und Federn galt es als besonders schimpflich, daß das Opfer, ehe man es mit Teer bestrich, nackt ausgezogen wurde. Die Säuberung vom Teer war schmerzhaft und führte zu Hautentzündungen. Es entsprach alter Volksmeinung, daß schuldige Hexen nicht in der Lage sind, bei Vernehmungen zu weinen; die Tränenlosigkeit galt mit als Schuldindiz. Auch jetzt werden in Staaten, in denen es noch die Todesstrafe gibt, schwangere Frauen nicht hingerichtet; so war es auch früher, allerdings wurde die Hinrichtung nach der Entbindung vollzogen; die Tötung des Kindes durch die Hinrichtung galt von jeher als unheilvoll. Verf. hat die Berichte zusammengestellt, nach denen Henker, die sich mitunter früher mit der Zahl der durchgeführten Hinrichtungen gerühmt hatten, späterhin psychotisch wurden; sie nahmen sich selbst durch Erhängen das Leben oder begingen Straftaten, um gehängt zu werden. Interessant sind die Statistiken über die Durchführung von Hinrichtungen in früheren Jahrhunderten und über die Art der Vollstreckung der Todesstrafe. Die Zahl der Hinrichtungen klingt im allgemeinen mit dem Fortschreiten der Zeit ab, sofern nicht Revolutionen oder andere Ereignisse eine Steigerung der Häufigkeit der Todesstrafe veranlaßten. In Breslau fanden in 80 Jahren in der Zeit um 1500 454 Hinrichtungen statt, in den Jahren 1741—1800 nur 12. In Frankfurt wurden in der Zeit von 1501—1600 — also in 100 Jahren —

133 Rechtsbrecher gehängt, 28 enthauptet, 38 ertränkt, 16 gerädert und 11 verbrannt. Auch wurde — besonders für Frauen — die Todesstrafe durch Begraben während des Lebens vollzogen. Nach einer Berliner Statistik wurden aufs Rad geflochten Personen, die des Kirchenraubes, des Mordes, des Brandes und der Brandstiftung schuldig waren, enthauptet wurde wegen Straßenraubes, Friedensbruches, Mordes, Kirchenraubes, Verkaufs von Kindern und Schlägerei mit blutigem Ausgang; durch Verbrennen wurde die Todesstrafe vollzogen wegen Kuppelei, Zauberei, Vergiftung und Falschmünzerei. Bemerkenswert ist, daß in den Urteilen mitunter mehrere Todesstrafen bestimmt wurden, z. B. Enthaupten und Verbrennen oder Enthaupten und danach Rädern. — Die Lektüre des Buches gestattet einen ausgezeichneten Einblick in die Geschichte des Strafvollzuges.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Nicholas N. Kittrie: A post mortem of the Eichmann case. The lessons for international law.** J. crim. Law Pol. Sci. 55, 16—28 (1964).

**Paul Cornil: The treatment of habitual and abnormal offenders.** [Minist. de Justice, Univ., Bruxelles.] Acta Crim. Med. leg. jap. 30, 1—6 (1964).

**James J. Graham: What to do with the psychopath?** J. crim. Law Pol. Sci. 53, 446—452 (1962).

**S. Yoshimasu: Le problème du rôle de la famille dans l'étiologie criminelle et cette étude au Japon.** Acta Crim. Med. leg. jap. 27, 55—67 mit franz. Zusfass. (1961) [Japanisch].

**K. R. Eissler: Die Ermordung von wie vielen seiner Kinder muß ein Mensch symptomfrei ertragen können, um eine normale Konstitution zu haben?** Psyche (Stuttgart) 17, 241—291 (1963).

Schon die Fassung der Überschrift läßt vermuten, daß die vorliegende Arbeit des Verf. von starken Emotionen bestimmt ist. Dies wirkt sich auch, wie ein genaueres Studium der Schrift ergibt, auf die Objektivität und Sachlichkeit der Darstellung aus. Im Kern befaßt sich die Arbeit mit der Frage der Aberkennung verfolgungsbedingter organischer und psychischer Dauerschäden. Offenbar wird der Verf. öfter in Amerika als Gutachter zugezogen, wenn es gilt, die Ansprüche ehemaliger KZ-Häftlinge unter ärztlicher Sicht zu überprüfen. Eingangs weist er darauf hin, daß die Anschauung amerikanischer bzw. in Amerika lebender Ärzte oftmals nicht mit den Stellungnahmen deutscher Psychiater übereinstimmt und auch nicht mit den Urteilen deutscher Gerichte konform geht. Anhand eines sehr langatmig geschilderten Falles, den er als Schulbeispiel bezeichnet, versucht der Verf. die Problematik aufzuzeigen und eine Lösung allgemein befriedigender Art zu finden. Dabei spart er nicht mit Vorwürfen gegenüber der Art und Technik der von deutschen Gerichten beauftragten Gutachter. Besonders fällt auf, daß der Verf. bei der Fallbesprechung in seiner Stellungnahme in erster Linie auf den zu verschiedenen Zeiten unterschiedlichen Angaben des Patienten fußt und aus diesen Angaben jene Bekundungen mehr oder weniger einseitig auswählt, die in seine Vorstellung sich einordnen lassen. Mehrfach klingt an, daß die Beurteilung derartiger Fälle bestimmt wird von der Einstellung des Untersuchers zu dem Problem der Verursachung psychischer Störungen durch überstandene Traumata und nicht zuletzt auch durch das Verhältnis, das zwischen dem Patienten und dem Gutachter besteht. Unausgesprochen scheinen aber auch diffuse Wiedergutmachungswünsche mit einer Rolle zu spielen, die den Boden exakter medizinischer Diagnostik verlassen. In den theoretischen Erörterungen bietet die Arbeit zur anstehenden Kernfrage, ob und in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen psychische Dauerschäden nach überstandenen schweren und langdauernden Haftsituationen anerkennungsfähig sind, nichts Neues.

GUMBEL

**Marc Ancel: Le problème de la peine de mort.** (Das Problem der Todesstrafe.) [Sect. de Sci. Crimin., Inst. de Droit Comp., Paris.] Rev. Droit pénal Crimin. 44, 373—393 (1964).

Verf., führender französischer Jurist, ist als absoluter Gegner der Todesstrafe bekannt. Er gibt einen Überblick über Entwicklung und Stand der Frage nach Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe und über die derzeitige Rechtslage in einer Reihe von Ländern. Im übrigen entsprechen die Erwägungen den bekannten Darlegungen der Gegner der Todesstrafe.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

**J. Joos et C. Debuyst: De l'enfant voleur au récidiviste.** Rev. Droit pénal Crimin. 44, 394—423 (1964).

Verf. untersuchen rückfällige Diebe, bei denen der Diebstahl die Anpassungsform an das soziale Leben und ein leichtes, mehr oder weniger feststehendes Mittel ist, sich jedem Zwang und jeder sozialen Beschränkung und Bindung zu entziehen. Sie beschreiben eingehend die Mentalität derartiger Rückfalldiebe, zeigen dann die Entwicklung des diebischen Kindes zu einem solchen „Lebensstil“ auf und behandeln abschließend die projektiven Tests, insbesondere den TAT, als diagnostische Methode.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**Giovanni Amati e Bruno Pannain: Contributo clinico allo studio dei delitti nei militari.** (Klinischer Beitrag zum Studium von Delikten durch Soldaten.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Napoli.] Salernum (Pompei) 5, 104—111 (1962).

Verf. beschreiben sechs Soldaten, die durch Ungehorsam, Befehlsverweigerung und Widerstand, bzw. Aggressionshandlungen gegenüber Vorgesetzten auffällig wurden. Die Untersuchung der Täter ergab, daß teils Schwachsinn, teils Entwicklungsstörungen, verbunden mit charakterlicher Unreife, sowie Affektlabilität und erhöhte Reizbarkeit die Ursache der inkriminierten Handlungen war. Auf die Bedeutung der frühzeitigen Erkennung psychischer Anomalien bei Militärpersonen wird hingewiesen.

JAKOB (Coburg)

**C. Romano e O. Massaro: In tema di imputabilità nei delinquenti contro il patrimonio: la cleptomania.** (Zur Frage der Verantwortlichkeit von Eigentümern: die Kleptomanie.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Napoli.] Salernum (Pompei) 5, 112—124 (1962).

Kasuistische Studie zur Frage der Motivation bei der Kleptomanie. Keine neuen Gesichtspunkte.

JAKOB (Coburg)

**Anton Roesen: Der psychologische Sachverständige im Sittlichkeitsprozeß.** Neue jur. Wschr. 17, 442—444 (1964).

Verf., der Rechtsanwalt in Düsseldorf ist, scheint der Meinung zu sein, daß eine Befragung eines kindlichen Zeugen und die Exploration seiner Angehörigen und seiner Umgebung nur vom psychologischen Sachverständigen durchgeführt wird; vom Psychiater und Kinderpsychiater ist nicht die Rede. Für eine derartige psychologische Untersuchung ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Man geht von der Auffassung aus, daß eine persönliche Befragung des kindlichen Zeugen außerhalb der feierlichen Gerichtsverhandlung für die Erforschung der Wahrheit günstiger ist. Verf. schlägt vor, daß Gerichte, die sich von der Wesensart des kindlichen Zeugen selbst einen Begriff machen wollen, die Roben ablegen und sich mit dem Kinde nicht im Gerichtssaal, sondern vielleicht im Schulzimmer unterhalten (nach den Erfahrungen vom Ref. ist dies praktisch kaum jemals notwendig; der einschlägige erfahrene Richter versteht es auch dann mit dem kindlichen Zeugen in Konnex zu kommen, wenn er mit Robe und weißem Querbinder am Gerichtstisch sitzt).

B. MUELLER (Heidelberg)

**M. H. Armstrong Davison: Medicin, murder and man.** (Medizin, Mord und Menschen.) Med.-leg. J. (Camb.) 32, 28—39 (1964).

Verf. beschäftigt sich mit dem Beweiswert und der Glaubhaftigkeit ärztlicher Zeugnisse und weist auf die Gefahren eines wissenschaftlich begründeten oder unbegründeten Dogmatismus bei der Abfassung von Gutachten hin. Der Arzt muß sich stets der Sicherheitsgrenzen seiner Aussage bewußt bleiben, die durch die unvermeidliche Lücke im Wissen bedingt ist. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes führte in der Vergangenheit zu Fehlurteilen, wie bei der Schilderung mehrerer historischer „Mordfälle“ dargetan wird. Dabei handelte es sich vorwiegend um angebliche Giftmorde, die in moderner Sicht zum Teil sicherlich Todesfälle aus natürlicher Ursache waren. Andererseits war es im 17. und 18. Jahrhundert noch nicht möglich den Großteil der Gifte exakt nachzuweisen, so daß in einem Teil der Fälle die Diagnose nur auf Grund der Symptome gestellt und in einem anderen Teil erhaltene Befunde, auch jene toxikologischer Untersuchungen, falsch interpretiert wurden.

PATSCHIEDER (Innsbruck)

**R. Gatti: L'omicidio del fanciullo.** (Der an Kindern verübte Mord.) [Ist. di Med. leg. e d. Assicuraz., Univ., Torino.] Minerva med. (Torino) 83, 134—141 (1963).

In über 50 Jahren kamen am Institut für gerichtliche Medizin in Turin 30 an Kindern bis zu 14 Jahren verübte Morde zur Beobachtung. Aus der kritischen Ausarbeitung des Materials geht

folgendes hervor: 1. Das Geschlecht des Ermordeten scheint für das Verbrechen belanglos zu sein. 2. 23 der ermordeten Kinder standen im Alter von 50 Tagen bis 11 Jahren, 7 im Alter von 11—14 Jahren. 3. Die Tat erfolgte im allgemeinen innerhalb der Wohnung, manchmal auf dem Land, nur ausnahmsweise auf der Straße. 4. Das Verbrechen erfolgte in  $\frac{2}{3}$  der Fälle ohne einen Grund seitens eines schizophhren Täters; nur in  $\frac{1}{5}$  der Fälle lagen sexuelle Gründe vor und in diesen Fällen handelte es sich immer um weibliche Opfer. 5. Nur ausnahmsweise fehlten verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zwischen dem Täter und dem Opfer. 6. Die Todesursache war in Quetsch-, Hieb-, Schnitt- oder Feuerwaffenverletzungen zu suchen; einige Opfer waren ertränkt oder mit CO vergiftet worden. G. GROSSER (Padua)

**GG Art. 2 Abs. 2; StPO § 81 a (Schutz des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit im Strafverfahren).** Der Schutz des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit kann bei Anwendung des § 81 a StPO eine bestimmte Gestaltung des konkreten Strafverfahrens notwendig machen; das Bundesverfassungsgericht ist befugt, dies nachzuprüfen. [BVerfG, Beschl. f. 25. 7. 1963 — 1 BvR 542/62.] Neue jur. Wschr. 16, 2368—2370 (1963).

Ausführliche Wiedergabe der Gründe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes (B.Verf.G.). — Einweisungsbeschluß eines Amtsgerichtes mit Anordnung eines EEG und einer Luftencephalographie. — Der Angeklagte entzieht sich der Untersuchung, sein Verteidiger greift mit Verfassungsbeschwerde die Beschlüsse des Amtsgerichtes und des Landgerichtes an. Das B.Verf.G. vertritt die Auffassung, daß gegen die Anfertigung eines EEG keine Bedenken bestünden. Der Beschluß über die Durchführung der Luftencephalographie wird aufgehoben. Zwischen der Schwere des Eingriffes und der Straftat müsse eine Verhältnismäßigkeit bestehen. Die ausführlich dargestellten Gründe sind im Original nachzulesen. SPANN (München)

**K. Kothe: Aus der Verhaltenspsychologie. Fall eines jugendlichen Mörders.** [I. Nerv.-Klin., Städt. Klinikum, Berlin-Buch.] Psychiat. Neurol. med. Psychol. (Lpz.) 16, 24—27 (1964).

In der vorliegenden Arbeit wird davor gewarnt, den menschlichen Charakter nach starren Systemen von Eigenschaften zu messen. Der phänomenologisch ausführlich geschilderte Fall eines jugendlichen schizoiden Mörders dient dem Verf. für den Hinweis, daß widerspruchsvolle und in keine übergeordneten Eigenschaften zu integrierenden Verhaltensweisen allgemein dem menschlichen Charakter eigen sind. Verf. hält es für erforderlich, Eigenschaften in Verhaltensweisen aufzulösen, da meist nur diesen die Bedeutung eines spezifischen Persönlichkeitsmerkmals zukomme. BOHNÉ (Frankfurt a. M.)

**Stuart J. Dimond: Smoking habits of delinquent boys.** (Rauchgewohnheiten jugendlicher Straffälliger.) [Dept. of Psychol., Univ., Bristol.] Brit. J. prev. Med. 18, 52—54 (1964).

Eine Untersuchung der Tabakrauchgewohnheiten jugendlicher Straffälliger hat ergeben, daß diese wesentlich früher mit dem Tabakgenuß beginnen als andere Jugendliche; sie fangen vielfach schon im Alter von 10 Jahren damit an und erreichen mit 15—18 Jahren einen Tagesdurchschnitt von 12—15 Zigaretten, wobei eine ganze Reihe sogar einen Durchschnitt von 30—40 Zigaretten täglich erreicht. Die befragten straffälligen Jugendlichen waren zu 86,7% Raucher, während in der normalen Bevölkerungsgruppe von 12—17 Jahren nur 36,2% Raucher gezählt werden, die zudem nur einen ganz geringfügigen Tagesdurchschnitt (z. B. 1,03 Stück pro Tag bei den 15—16jährigen gegen 12,92 bei den gleichaltrigen Straffälligen) erreichen. Auffallend ist weiter, daß bei den Jugendlichen die Zahl der Raucher umgekehrt proportional zum Intelligenzquotienten ist. Verf. stellt die Frage, welche Gründe dafür vorliegen könnten, daß jugendliche Straffällige in so viel größerem Maße Raucher sind als ihre sonstigen Altersgenossen. Es ist möglich, daß die Persönlichkeitsstruktur oder das soziale Milieu oder beides eine Rolle spielen. Besondere Aufmerksamkeit fordert auch der Zusammenhang zwischen Intelligenzquotient und Neigung zum Rauchen; wahrscheinlich versuchen diese Persönlichkeiten ihre Intelligenzmängel nach außen durch das Rauchen zu kompensieren. KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

**Marcello Camale: Ricerche sull'antisocialità minorile in un gruppo di meticci.** (Untersuchungen über antisoziales Verhalten bei Minderjährigen einer Mischlingsgruppe.)

[Ist. di Med. leg. e d. Assicuraz., e Cattedra di Antropol. Crimin., Univ., Genova.] Med. leg. (Genova) 11, 57—75 (1963).

Verf. gibt zunächst einen Überblick über anderweitige Untersuchungen, die sich mit dem sozialen Verhalten von Mischlingen verschiedener Art befassen. Dabei sind neurotische Störungen und psychische Beeinträchtigungen, die ihre Grundlage ersichtlich in der besonderen Situation der Mischlinge hatten, relativ oft beobachtet worden. Der Hauptteil des Berichtes besteht aus Kasuistik; Verf. hat im Medizinisch-Psychopädagogischen Institut in Genua 15 Mischlinge im Alter von 16—19 Jahren auf ihr soziales Verhalten, ihren medizinischen und psychologischen Befund und sonstige Besonderheiten untersucht. Es handelte sich durchweg um Besatzungsmischlinge (Mutter: Italienerin, Vater: farbiger amerikanischer Soldat, meist Neger, in einem Falle Indianer). Soziale und psychische Schwierigkeiten sind auch nach diesen Untersuchungen vorwiegend auf die besondere Situation des Mischlings und seine Stellung zur Umwelt zurückzuführen. Anhaltspunkte dafür, daß die Mischlingseigenschaft als solche unmittelbar ungünstige Verhältnisse mit sich bringen würde, haben sich nicht ergeben. Das antisoziale Verhalten jugendlicher Mischlinge entspricht im wesentlichen dem, wie es bei anderen Jugendlichen gleichen Alters und gleicher sozialer Verhältnisse zu beobachten ist. KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

**Giacomo Canepa e Piera Bevilacqua: Le fughe nell'età evolutiva: studio su 33 casi esaminati all'Istituto femminile di osservazione di Genova.** (Ausreißer im Entwicklungsalter: Untersuchung über 33 im Beobachtungsinstitut für Mädchen in Genua behandelte Fälle.) [Istituto di osservazione di Genova «Buon Pastore».] Med. leg. (Genova) 11, 77—92 (1963).

Im Verlauf von 5 Jahren entwichen von Hause, aus Heimen oder aus dem Mädchenheim „Buon Pastore“ in Genua 33 Mädchen zwischen 12 und 17 Jahren. Sie wurden in diesem Heim eingehend untersucht; Alter, Schulbildung, Intelligenzgrad, Fluchtmotiv, familiäre und soziale Verhältnisse Persönlichkeitstyp, Charakter und andere Faktoren werden erörtert. Die Entweichungen stellen sich meist als Auswirkung einer Charakteropathie dar. Es wird die Notwendigkeit hervorgehoben, zwischen vorbereitenden, bestimmenden und auslösenden Bedingungen der Entweichung zu unterscheiden. KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

**Walter Becker: Das Fernsehen und sein Einfluß auf die Jugendkriminalität.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 46, 257—263 (1963).

Verf. sieht im Fernsehen ein den heutigen Bedürfnissen Rechnung tragendes Massenkommunikationsmittel, das aber auch Gefahren in sich birgt. Diese werden außer dem Auftreten von physischen Schäden vor allem in der Beeinflussung innerhalb gewisser Familien isolierter Kinder mit mangelhaftem Verarbeitungsvermögen des Dargebotenen erblickt. Entsprechend den Erkenntnissen der Wahrnehmungspsychologie mißt BECKER dem Film zwar eine größere suggestive Wirkung bei als dem Fernsehen, doch sind beide Medien in der Lage, Modellinstruktionen zu erteilen. Der insgesamt derzeitig objektiv noch schwer abschätzbare unauffällige Einfluß des Fernsehens auf die Kriminalität disponierter Jugendlicher wird bejaht. Präventivmaßnahmen im Sinne von Vorprüfungen wie bei der Filmkontrolle werden angestrebt mit dem Ziel einer echten Kriminalitätsprophylaxe. BOHNÉ (Frankfurt a. M.)

**S. Hayashi: A study of juvenile delinquency by twin method.** (Studien über strafbare Handlungen jugendlicher Zwillinge.) [Osaka City Child Welfare and Guidance Ctr., Osaka.] Acta Crim. Med. leg. jap. 29, 153—172 mit engl. Zus.fass. (1963) [Japanisch].

Zugrunde liegen den Untersuchungen 15 Paare männlicher eineiiger Zwillinge unter dem 20. Lebensjahre; wenigstens einer von ihnen hatte eine strafbare Handlung begangen. Bei 11 Paaren ergaben sich Übereinstimmungen, bei 4 Paaren nicht. Von den konkordanten 11 Paaren handelte es sich bei 6 Paaren um chronische Rechtsbrecher, bei einem der Paare lag eine Hebephrenie vor, bei vier weiteren handelte es sich um geringfügige strafbare Handlungen. Hier stimmten die strafbaren Handlungen vielfach nicht überein, es handelte sich also um Zufälle. Bei einem der Paare handelte es sich um accelerierte Jugendliche. R. NANIKAWA (z. Z. Heidelberg)

**M. Portigliatti-Barbos: Il furto d'auto con particolare riferimento alla criminalità minorile.** (Der Autodiebstahl unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Kriminalität.) Minerva med.-leg. 83, 91—112 (1963).

Der Autodiebstahl kommt hauptsächlich in den Großstädten vor und ist unabhängig von der Einwohnerzahl, von der Anzahl der vorhandenen Wagen, von den Diebstählen anderer Art

und von der Anzahl der Verbrechen im allgemeinen. Im Winter und gegen das Wochenende nimmt die Anzahl der Autodiebstähle zu; vorwiegend erfolgen sie nachts, im Zentrum der Stadt, direkt von der Straße, nicht von den Parkplätzen. — Frauen sind äußerst wenig daran beteiligt. Die Diebe sind vorwiegend Jugendliche (17—21jährige); meistens handelt es sich um den Ältesten (Erstgeborener); nur in den kinderreichen Familien sind die Jüngsten die Diebe. — Familie, Erziehung, Armut oder Reichtum, Umwelt scheinen keinen Einfluß auf das Zustandekommen des Vergehens auszuüben. — Im allgemeinen ist es nicht der Wert des Kraftfahrzeuges, der die Jugendlichen zur Tat verleitet, sondern der Wunsch, einen Wagen zu besitzen und somit die eigene Persönlichkeit zu bejahen. Der Diebstahl hat somit eine symbolische Bedeutung und ist der symptomatische Ausdruck affektiver Frustrationen, des Verlangens nach Autonomie, Abenteuern und Persönlichkeitsbejahung.

G. GROSSER (Padua)

**John W. Miner: The Phillips case, a new dimension in murder.** (Der Fall Phillips — eine neue Art des Mordes.) [Chief Medicolegal Sect., District Attorney's Office, Los Angeles County, Calif.] [15. Ann. Meet., Amer. Acad. Forensic Sci., Chicago, 16. II. 1963.] *J. forens. Sci.* 9, 1—10 (1964).

MARVIN PHILLIPS, Chiropraktiker, wurde von den Eltern eines achtjährigen Mädchens wegen Betruges angezeigt; er sollte 739 Dollar unter dem Vorgeben erschwindelt haben, er könne das Kind ohne chirurgischen Eingriff von einem riesigen undifferenzierten Sarkom der linken Augenhöhle heilen. Im Hinblick auf seine Zusicherungen holten die Eltern das Kind aus der Klinik, wo eine Radikaloperation vorgenommen werden sollte, zurück. Das Kind starb einige Monate später. Die Anklagebehörde erhob gegen PHILLIPS Anklage wegen Mordes. Die Untersuchungen ergaben, daß das Kind an einem rapid wachsenden Rhabdomyosarkom litt; die Frage nach der Ursächlichkeit der unterlassenen Operation für den Tod wurde uneingeschränkt bejaht und weiter erklärt, daß keine Metastasen im Gehirn vorhanden gewesen sein; die geringen Metastasen in der Lunge wurden dahin gedeutet, daß sie erst während der Behandlung durch PHILLIPS entstanden sein könnten. Das gerichtsmedizinische Gutachten bestätigte, daß das Kind nicht nur um einige Zeit länger gelebt haben würde, wenn die Radikaloperation planmäßig durchgeführt worden wäre, sondern daß sogar eine völlige Gesundheit zu erwarten gewesen sei. Verf. stellt die Rechtsgrundlagen des kalifornischen Strafrechts dar, die die Beurteilung des korpufischerischen Behandeln als Mord („rechtswidrige Tötung eines Menschen mit bösem Vorbedacht“) gestatten. Die rechtlichen Erwägungen können mit deutschen Rechtsgrundsätzen nicht unmittelbar verglichen werden. Während bis zu diesem Prozeß Kurfuscher äußerstenfalls wegen Betruges ein Jahr Gefängnis bekommen konnten, wurde PHILLIPS wegen „Mordes zweiten Grades“ zur „gesetzlichen Strafe“, nämlich 5 Jahre bis lebenslänglich Gefängnis, verurteilt. Nach dem Recht des Staates Kalifornien wird vom Gericht nur die Schuld und die allgemeine Strafdrohung festgestellt (Strafrahmen); die tatsächliche Dauer der Freiheitsstrafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens wird erst nach einer bestimmten Strafdauer von einer Kommission festgesetzt.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

**Osao Tsuganezawa and Yoshinosuke Miyauchi: Evidence.** (Der Beweis einer Mordtat.) [Dept. of Leg. Med., School of Med., Chiba Univ., Chiba.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 29, 185—188 mit engl. Zus.fass. (1963) [Japanisch].

Unter dem Fußboden des Wohnzimmers wurde eine in Fäulnis übergegangene Leiche vorgefunden; es handelte sich um die junge Frau eines Arbeiters. Die gerichtliche Sektion ergab als Todesursache: Erstickung durch Strangulation. Die hauptsächlichen Leichenbefunde waren die Strangmarke mit mikroskopisch nachgewiesenen Unterhautblutungen und unregelmäßigem Verlauf der elastischen Fasern, außerdem fanden sich Kontusionen unterhalb der Haut der Brust und an beiden Vorderarmen, im Uterus fand sich ein verknöchertes Embryo im Alter von 4 bis 5 Monaten. Die Verstorbene hatte die Blutgruppe OSMN. Nach dem Mageninhalt war anzunehmen, daß der Tod 2—3 Std nach dem Essen erfolgte. Gifte konnten nicht nachgewiesen werden. Nach eifrigen Fahndungen der Polizei wurde der Ehemann verhaftet. An seinem Oberhemd fand sich die gleiche Blutgruppe, die bei der Frau festgestellt worden war. Der Ehemann leugnete, wurde aber trotz seines Leugnens ohne Geständnis zu einer Gefängnisstrafe von 8 Jahren verurteilt. Revision hat der Angeklagte nicht eingelegt.

R. NANIKAWA (z. Z. Heidelberg)

**Susumu Oda: A study of polytropic criminals by the thematic apperception test. 1.** (Testpsychologische Untersuchungen bei „polytropen Kriminellen“ mit dem TAT.) [Dept. of Neurol. and Psychiat., Dept. of Crim. Psychol. and Forensic Psychiat.,

Gen. Inst. of Legal Med., Tokyo Med. and Dent. Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 29, 173—183 mit engl. Zus.fass. (1963) [Japanisch].

Zur Aufhellung der Persönlichkeitsstruktur „polytroper Krimineller“ (p.Kr.) — nach YOSHIMASU — also Rechtsbrechern mit vielseitig gerichteten Delikten, verwendete man den Thematischen Apperzeptionstest nach H. A. MURREAY (1935). Bei Untersuchungen von 70 männlichen p.Kr. im Tuchû-gefängnis (Tokio) wurden den Probanden zehn Tafeln der japanischen Ausgabe des TAT nach WASEDA angeboten, die Ergebnisse wurden später mit Erhebungen bei monotrophen Kriminellen und Nichtstraffälligen verglichen. Im vorliegenden Material ließen sich eine Kern- und Randgruppe analog den Untersuchungen NAKATAS abgrenzen. Die formalen Analysen nach RAPAPORT u. a. zeigten, daß die p.Kr. eine geringere Phantasieanregbarkeit aufweisen, Geschichten schlecht entwerfen, neue Figuren nur schwer einführen und auch die interpersonellen Beziehungen in diesen Erzählungen zumeist nur locker gestalten. Die emotionelle Beteiligung war bei den p.Kr. weniger als bei den anderen Gruppen ausgeprägt, die Darstellungen waren auch wesentlich kürzer, Vergangenes und Zukünftiges fanden wenig Berücksichtigung. Die Analyse der emotionalen Grundhaltung nach STONE und SCHODEL zeigte, wengleich auch die p.Kr. nicht wesentlich nachhaltiger in ihren Aggressionstendenzen waren als andere, doch eine raschere und unmittelbare Aktivität und stärkere Erschwerung der instinktmäßigen Kontrollen destruktiver Neigungen, besonders charakteristisch erschien das Vorkommen von Inzestszenen bei den Deutungen der p.Kr. Aus den Analysen kann gefolgert werden, daß die p.Kr., und besonders die Kerngruppe, Erfahrungen nur wenig verarbeiten, sie haben Schwierigkeiten ihre Antriebe zu beherrschen und ihr Handeln mit der Sozialordnung in Einklang zu bringen. Diese Wesenseigentümlichkeiten ließen eine Zuordnung der p.Kr. zur Kerngruppe der kriminellen Psychopathen gerechtfertigt erscheinen. G. MÖLLHOFF (Heidelberg)

**StGB § 42f (Unterstellung unter einen Bewährungshelfer).** [OLG Hamburg, Beschl. v. 9. 12. 1963 — 1 Ws 394/63.] Neue jur. Wschr. 17, 413 (1964).

**Eduardo Astarloa: Los grandes Institutos de corrección de los Estados Unidos.** (Die großen Strafanstalten in den Vereinigten Staaten von Amerika.) Bol. Inform. Asoc. nac. Méd. forens. (Madr.) 43, 44, 45, 338—354 (1963).

Bericht über den Aufbau und die Einrichtungen der Strafanstalten Alcatraz und Sing Sing, des Frauengefängnisses in New York, der Strafabteilung des Columbia-Distrikts und des kalifornischen Staatsgefängnisses in San Quintin. Der Bericht, der sich mehr an Juristen und Strafvollzugsbeamte wendet, ist für den Gerichtsarzt nur insofern interessant, als in allen Anstalten besonderer Wert auf die soziale Wiedereingliederung gelegt wird. Die diesen Zielen dienenden Einrichtungen sind am Beispiel des Staatsgefängnisses in San Quintin ausführlich dargestellt. Der Gefangene arbeitet in den verschiedenen Werkstätten und erlernt einen Beruf. Die praktische Arbeit wird durch theoretischen Unterricht in kleinen Gruppen ergänzt. Die Kranken werden im Lazarett nach modernsten Gesichtspunkten behandelt, die Labilen und Abartigen werden in der sozialmedizinischen Abteilung von Fachpsychiatern und -psychopathologen betreut. Abschließend wird ein Tagesablauf in San Quintin geschildert. (Der am Strafvollzug besonders auch an der Reform des Strafvollzuges Interessierte findet in dem Bericht eine recht vollständige Übersicht und wird auch einige Anregungen daraus entnehmen können. Anm. d. Ref.) SACHS (Kiel)

**G. W. Glatthaar: Die Mitwirkung Beschuldigter bei ihrer ärztlichen Untersuchung und das Grundgesetz.** [Heil- und Pflegeanst., Erlangen.] Med. Sachverständige 59, 113—120 (1963).

Unter Berücksichtigung höchstgerichtlicher Entscheidungen und der neueren Literatur werden die Grenzen aktiver Mitwirkungsmöglichkeiten und passiver Mitwirkungspflichtigen Beschuldigter bei ihrer ärztlichen Untersuchung im Rahmen des Strafverfahrens besprochen. Sehr ausführliche Darstellung mit Angabe zahlreicher Kommentarmeinungen und ausführlicher Literaturangabe. SPANN (München)

**Th. C. Gössweiner-Saiko: Die Vernehmung in Wirtschaftsstrafsachen. Ein Beitrag zur Psychologie des Beschuldigten und zur Technik seiner Befragung.** Arch. Kriminol. 133, 32—47 (1964).

**Manfred Teufel: Methoden des Schmuggels und seine Abwehr. Zollkriminalistische Betrachtungen.** Arch. Kriminol. 133, 20—31 (1964).